

Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO)

Verkündet am 18. März 2022 um 20:20 Uhr, in Kraft ab 19. März 2022. (§ 12 tritt mit der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 12 der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 1. März 2022 außer Kraft.)

## **§ 2 Allgemeine Empfehlungen zur Hygiene**

(1) Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen wird empfohlen.

(2) In Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 2a empfohlen.a

(3) Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden.

Begründung der Landesregierung zur Corona-Bekämpfungsverordnung vom 18. März 2022 gemäß § 28a Absatz 7 Satz 3 und Absatz 8 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 IfSG:

Im Rahmen der vorliegenden Neufassung entfallen

die geltenden Kontakt- und Kapazitätsbeschränkungen,

Maskenpflicht in Außenbereichen, in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben

Maskenpflicht der Beschäftigten in Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen sowie externer Personen im Zimmer von Bewohnerinnen und Bewohnern in Pflegeeinrichtungen

3-G Vorgaben für Veranstaltungen, Gaststätten, Dienstleistungen mit Ausnahme ambulanter Pflegedienste, Besuche von Freizeit- und Kultureinrichtungen, Sport, Bildungsangebote in Gesundheitsfach- und Pflegeschulen, Beherbergungsbetriebe, Reiseverkehre zu touristischen Zwecken.

Lediglich für Diskotheken und ähnliche Veranstaltungen und Einrichtungen wird im Hinblick auf eine gesteigerte Infektionsgefahr eine 2G-Plus-Vorgabe aufrechterhalten.

Maskenpflichten bleiben nur in Innenbereichen bestehen, greifen aber im Bereich der Veranstaltungen, Versammlungen und religiösen Veranstaltungen im Innenbereich erst ab einer Teilnehmerzahl von 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern beziehungsweise bei Veranstaltungen ohne feste Steh- oder Sitzplätze. Veranstaltungen zu privaten Zwecken sind bis zu 100 Personen auch in abgetrennten Bereichen von Gaststätten ohne Masken im Innenbereich möglich.

Vollständiger Link:

Schleswig-Holstein.de

[Coronavirus - Schleswig-Holstein - Ersatzverkündung \(§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG\) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 \(Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO\) - schleswig-holstein.de](#)

Wir im Hotel Altes Stahlwerk setzen ab 19.03.2022 wie folgt um:

- Maskenpflicht für Gäste im Restaurant und für Mitarbeiter
- 3G Vorgaben entfallen für Restaurant und Beherbergung